D. Verschiedenes

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Armenpfleger: Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 41 (1944)

Heft (7)

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Im vorliegenden Falle ist auch der bundesrechtliche Armenrechtsanspruch im Streit, da der Rekurrent als Kläger bei Anhängigmachung des Streites Fr. 100.. auf Rechnung der Gerichtskosten zu hinterlegen hätte und in der Folge außerdem dazu verhalten werden könnte, die Auslagen für die von ihm verlangten Beweisvorkehren vorzuschießen (§ 17 des Gesetzes betr. die Kosten bei Zivil- und Strafprozessen in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1938, § 298 ZPO).

2. Soweit es sich um die bundesrechtliche Befreiung von der Vorschußpflicht handelt, ist das Bundesgericht grundsätzlich frei in der Prüfung der Frage, ob die Prozeßbegehren der mittellosen Partei auf Grund ihrer Darstellung und der bereits erstellten Tatsachen als aussichtslos zu betrachten sind (nichtveröffentlichter Entscheid vom 21. Februar 1936 i. S. W., Erw. 2a E.; BGE 67 I 67 f. und nicht veröffentlichte Entscheide vom 23. September 1943 i. S. B. und vom 25. Oktober 1943 i. S. W.).

Den Begriff der Aussichtslosigkeit hat das Bundesgericht anfänglich mehr theoretisch aufgefaßt, und ein Prozeßbegehren nur dann als aussichtslos gelten lassen, wenn seine "Haltlosigkeit derart in die Augen springt, daß eine andere Auffassung mit ernsthaften Gründen überhaupt nicht vertreten werden kann" (nicht veröffentlichtes Urteil vom 3. Mai 1935 i. S. G. unter Verweis auf BGE 26 I 274 E, 2; vgl. auch BGE 51 I 104/5). In der Folge hat dann aber das Bundesgericht, von praktischen Erwägungen geleitet, ein Prozeßbegehren auch dann als aussichtslos bezeichnet, wenn die Gewinnaussichten gegenüber den Verlustgefahren stark zurücktreten, so daß ein vermöglicher Bürger im Hinblick auf das Kostenrisiko den Prozeß verständigerweise nicht führen würde. Diese, eine mißbräuchliche Ausnützung des Armenrechts ausschließende Auffassung wird dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, aus dem der Armenrechtsanspruch abzuleiten ist, besser gerecht: eine Partei soll zwar auf einen Prozeß, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr führen würde, nicht deshalb verzichten müssen, weil ihr die Mittel zur Prozeßführung fehlen; sie soll aber auch nicht deshalb einen Prozeß führen können, weil er sie nichts kostet, während sie ihn auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde (nichtveröffentlichte Entscheide vom 21. Februar 1936 i. S. W. vom 2. Oktober 1936 i. S. H., vom 18. Juli 1941 i. S. D., vom 27. April 1942 i. S. S.). Halten die Gewinnaussichten den Verlustgefahren ungefähr die Waage oder erscheinen sie sogar als etwas geringer als diese, so ist demnach das Armenrecht zu gewähren; es darf aber verweigert werden, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 13. Dezember 1943.)

D. Verschiedenes

Aus einer Ansichtsäußerung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. Erfüllung der Wartefrist (Art. 2 Abs. 4, Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung).

Es trifft zu, daß wir die bei der Scheidung der Mutter zugesprochenen Kinder des J. F. bis vor kurzem unterstützen mußten, weil F. die ihm gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlte.

Man könnte sich freilich fragen, ob in diesem Fall auf den in ihrem Kanton unter Wartefrist stehenden Vater Art. 2 Abs. 4 des Konkordats anwendbar ist.

Daß die Kinder außerhalb der Unterstützungseinheit des Vaters stehen, ist klar, da sie nicht ihm zugesprochen sind und er sich ihrer auch nicht in elterlicher Weise annimmt. Sind die Kinder aber überhaupt noch "Familien"-Glieder des Vaters, wenn die Familie durch Ehescheidung aufgelöst worden ist und der Vater weder die elterliche Gewalt besitzt noch für die Kinder sorgt?

Wenn man aber nachsieht, aus welchen Gründen Art. 2 Abs. 4 in das revidierte Konkordat aufgenommen worden ist, nämlich daß ein Unterhaltspflichtiger nicht durch Nichterfüllung seiner Unterhaltspflichten soll die Wartefrist erfüllen können, so kommt man doch zum Schlusse, daß die Bestimmung auch auf geschiedene oder getrennt lebende gemäß eherichterlichem Entscheid unterhaltspflichtige Eltern anwendbar ist (vgl. die Ausführungen von Im Hof im "Armenpfleger" 1936, S. 25 ff.).

Wir anerkennen daher die Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 4 des Konkordats auf J. F.

Die Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 4 des Konkordats hat jedoch nicht ohne weiteres zur Folge, daß der Wohnkanton auch gemäß Art. 21 am Ende des Konkordats die Übernahme des Pflichtmonats ablehnen kann. Da die Kinder dem J. F. nicht im Wohnsitz folgen und nicht zu seiner Unterstützungseinheit gehören, kann die ihnen ausgerichtete Unterstützung nicht in dem Sinne dem J. F. angerechnet werden, daß er selber als Familienhaupt beim Einzug in ihren Kanton unterstützt gewesen wäre. Die Anwendung von Art. 2 Abs. 4 und von Art. 21 am Ende des Konkordats schließen einander gegenseitig aus. Entweder steht das unterstützte Familienglied außerhalb der Unterstützungseinheit des Zugezogenen: dann wird für diesen zwar die Wartefrist unterbrochen; aber er ist gegebenenfalls als normaler Außerkonkordatsfall zu behandeln. Oder das unterstützte Familienglied gehört zur Unterstützungseinheit des Zugezogenen: dann ist nicht Art. 2 Abs. 4 sondern Art. 21 am Ende des Konkordats anwendbar; der Zugezogene gilt selbst als unterstützt, und der Wohnkanton kann auch den Pflichtmonat ablehnen.

Im Falle F. haben Sie den Pflichtmonat zu Recht übernommen.